

Mitteilung des Senats

Förderung der zertifizierten Hygiene und Schutz vor unseriösen Tattoo- und Piercingstudios im Land Bremen

Kleine Anfrage
der Fraktion der SPD vom 07.10.20025
und Mitteilung des Senats vom 11.11.2025

Vorbemerkung des Fragestellers/der Fragestellerin:

Tätowierungen und Piercings sind mittlerweile in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Immer mehr seriöse, aber auch zweifelhafte Studios öffnen ihre Türen. Die Auswahl des Studios erfolgt dabei oft nach geografischer Nähe und künstlerischen Kriterien. Nicht zu vernachlässigen sind jedoch auch die Hygienestandards. Je nach Größe und Position können Tätowierungen und Piercings größere Verletzungen der Haut mit sich bringen. Diese in der Sache liegenden Verletzungen bringen bei unsachgemäßer Vorgehensweise und anschließender Pflege immer auch Risiken verschiedenster Art mit sich. Darüber hinaus sollte eine Übertragung von Krankheitserregern zwischen Kund:innen und der/dem Tätowierer:in durch die Einhaltung von Vorschriften weitestgehend ausgeschlossen werden.

Dennoch gibt es immer wieder Berichte von Infektionen. Beim Tätowieren wird mit Nadeln Farbstoff in verschiedene Hautschichten eingestochen, was zu Blutungen und dem Austreten von Serum führen kann. Erfolgen keine sachkundlichen und nach Vorgaben korrekte Aufbereitung und Desinfektion der Arbeitsfläche, den Gerätschaften, des/der Tätowierer:in und der Kund:innen, werden Schutzmaterialien nicht vorschriftsmäßig gelagert und gewechselt, können Erreger übertragen werden. Allein die Haltbarkeit der zu verwendenden Materialien und korrekte Lagerung sind stetig zu überprüfen. Ebenso wie beim Stechen von Tattoos kann auch das Stechen von Piercings zu Folgeschäden führen. Bei unsachgemäßer Behandlung, Benutzung und Nachsorge aller Vorgänge kann es zu schwerwiegenden Folgeschäden bei Kund:innen so wie Behandelnden kommen. Die gängigsten Vorkommnisse sind z.B. Wundinfektionen, ungewollte Narbenbildung, Fehlstellungen des Knorpels und Verwachsungen. Allergische Reaktionen auf nicht geeignete Materialien sind ebenfalls keine Seltenheit.

Um Tätowierungen oder Piercings zu stechen, sind Auflagen zwingend erforderlich. Geschützte Berufsbilder sind es allerdings nicht. Darum sind die Einhaltung und Kontrolle der geltenden Vorschriften, insbesondere im Bereich Hygiene essenziell, um Kund:innen sichere Tätowierungen und Piercings zu ermöglichen. Es gilt zu verhindern, dass vermeidbare Infektionen medizinisch behandelt werden müssen und niemand einem unnötigen Risiko ausgesetzt wird.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele registrierte Tattoo- und Piercingstudios bzw. Piercer:innen und Tätowierer:innen (gemeldet durch Gewerbeschein) gibt es im Land Bremen?

Im Land Bremen sind insgesamt 278 Gewerbetreibende gemeldet. Hiervon entfallen 248 auf Bremen und 30 auf Bremerhaven.

2. Welche Voraussetzungen oder Anforderungen gelten zum Betrieb von Tattoo- und Piercingstudios bzw. für die Ausübung der Tätigkeit?

Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wurde die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Infektionshygiene-Verordnung des Landes Bremen) erlassen. Die Verordnung betrifft alle, die berufs- oder gewerbsmäßig Tätigkeiten am Menschen durchführen, die eine Verletzung der Haut bewirken oder bewirken können, bei denen Krankheitserreger im Sinne des § 2 des Infektionsschutzgesetzes, insbesondere Erreger von Aids, Virushepatitis B und C, übertragen werden können. Neben Tätigkeiten bei der Ausübung der Heilkunde und der Akupunktur gehören hierzu insbesondere Tätigkeiten im Friseurhandwerk, in der Kosmetik und Fußpflege, beim Ohrlochstechen, Piercing und Tätowieren.

In dieser Verordnung sind Vorgaben zur Beschaffenheit des Arbeitsbereiches, zur Hygiene und Desinfektion der verwendeten Instrumente geregelt. Weitere Voraussetzungen sind SGFV nicht bekannt.

3. Inwiefern beinhalten die Anforderungen folgende Bereiche:

a) Welche Anforderungen und Sachkundenachweise gelten hinsichtlich Hygieneschulungen der Inhaber:in und Mitarbeitenden?

Dafür gibt es keine speziellen Vorgaben. Die Infektionshygiene-Verordnung gibt jedoch vor, welche Vorbereitungen zu treffen sind, z. B. Hand- und Gerätedesinfektion, bzw. Desinfektion der zu behandelnden Hautbereiche.

b) Welche Anforderungen und Sachkundenachweise gelten hinsichtlich der Schulung der Inhaber:in und Mitarbeitenden im Umgang mit Materialkunde, Farbkunde (siehe Tätowiermittelverordnung), Wundversorgung und Nachsorge bzw. Hilfe bei Komplikationen in der Wundheilphase?

Seitens des Vereins „United European Tattoo Artists“ wurden Richtlinien zum Tätowieren erstellt. Sie enthalten u. a. Hinweise zur Ausbildung, Einrichtung des Arbeitsbereiches und zur Hygiene. Diese sind jedoch eine Empfehlung, Sachkundenachweise sind nicht gefordert.

4. Welche Qualifikation benötigt der Betreiber, um Personal zu schulen?

Es ist keine besondere Qualifikation gefordert.

5. Gibt es im Land Bremen Unternehmen die Piercing- oder Tattoostudios beraten oder begleiten in der Verbesserung der Hygienebedingungen, Wundversorgung oder anderen Bereichen, wie z.B. Clean Protect Hamburg? Wenn ja, welche Qualifikationen vermitteln sie auf welcher Rechtsgrundlage?

Derartige gewerbliche Einrichtungen sind im Land Bremen nicht bekannt.

6. Wird bei perkutanem Körperschmuck (Piercings stechen) ein Nachweis über die korrekte Aufbereitung der Materialien gefordert bzw. auf die Pflicht zur Nutzung von Einwegprodukten geachtet?

Im Rahmen von Begehungen von Tattoostudios durch die Gesundheitsämter, wird der anforderungskonforme Umgang mit den verwendeten Instrumenten und Materialien, ggf. auch deren Aufbereitung, sofern zulässig, überprüft. Dieses geschieht analog der Vorgaben der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten.

Grundsätzlich wird anstatt einer Aufbereitung nach Möglichkeit die Verwendung von sterilen Einwegmaterialien mit entsprechender Lagerung empfohlen.

7. Inwiefern wird die Einhaltung der Tätowiermittelverordnung, die die Anforderungen an die zu benutzenden Materialien festlegt, in Tattoo- und Piercingstudios überwacht?

Tattoofarben unterliegen Beschränkungen beim Inverkehrbringen und bei Verwendung für Tätowierzwecke aufgrund REACH-VO (1907/2006) mit Anhang XVII Eintrag 75.

Sofern die Tattoofarben Stoffe als solche oder im Gemisch beinhalten, die gem. Anhang VI Teil 3 der CLP-VO 1272/2008 eingestuft sind, dürfen sie nicht verwendet werden. Dabei handelt es sich um Stoffe, die karzinogen, keimzellmutagen oder reproduktionstoxisch eingestuft sind.

Die zum 01.05.2009 in Deutschland in Kraft getretene Tätowiermittel-Verordnung regelt unter anderem die erforderliche Kennzeichnung der Mittel sowie das Verbot bestimmter Inhaltsstoffe. Hiernach dürfen Farbstoffe, an deren gesundheitlicher Unbedenklichkeit Zweifel bestehen, nicht für Tätowierzwecke verwendet werden. Als Beispiele seien hier Azo-Farbstoffe oder para-Phenylenamin (PPD) genannt. Darüber hinaus regelt die Verordnung die Kennzeichnungspflicht, nach der die Produkte neben einer eindeutigen Bezeichnung auch Herstellerangaben und ein Mindesthaltbarkeitsdatum enthalten müssen.

Weiterhin bestehen für die Hersteller zwei Mitteilungspflichten: Zum einen muss der zuständigen Überwachungsbehörde der Herstellungs- und Einfuhrort mitgeteilt werden. Zum anderen muss von jedem Tätowiermittel die Rezeptur an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übermittelt werden, der die Informationen wiederum der Giftnotrufzentrale zur Verfügung stellt.

Grundsätzlich ist im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) geregelt, dass keine Tätowiermittel hergestellt oder in Verkehr gebracht werden dürfen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen (§§ 26, 27 LGB).

Werden Tätowiermittel aufgrund der geltenden Vorschriften beanstandet, erfolgt ein Rückruf über das amtliche Schnellwarnsystem, je nach Rechtsgrundlage über die RASFF oder RAPEX-Plattform.

Im Jahr 2023 erfolgte eine Meldung über eine Belieferung Bremens, im Jahr 2024 erfolgten acht Meldungen, im Jahr 2025 liegen bis Oktober 2025 drei Meldungen vor.

Beanstandungsgründe sind z.B. Inhaltsstoffe, wie Kupfer, Cobalt oder Arsen oder Lösungsmittel wie Formalin. Der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinär-dienst des Landes Bremen überprüft nach Erhalt der Warnmeldungen stichprobenartig, ob die betroffene Ware vom Markt genommen wurde. In Bremen sind keine Hersteller von Tätowiermitteln bekannt.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) informiert Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Sicherheit und Überwachung von Tätowiermitteln. In seiner Veröffentlichung vom 06. Mai 2025 informiert das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in einer Übersicht zu den wichtigsten Fragen rund um das Thema Tätowiermittel und den sichereren Umgang mit ihnen.

8. Durch wen und wie häufig werden Kontrollen zur Überwachung und Begleitung der Betriebe durchgeführt?

Bei Neuanmeldung erhalten in Bremerhaven alle bekannten Tattoo- und Piercingstudios eine Begehung und umfangreiche Beratung durch das Gesundheitsamt. Hierfür wurde ein Selbstauskunftsformular entwickelt. Die Ergebnisse werden in einem Ergebnisprotokoll zusammengefasst und der Einrichtung übermittelt.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2023 bis 2025 alle, auch bereits länger bestehende Studios mindestens einmal begangen. Bei Bürgerbeschwerden erfolgen kurzfristig unangekündigte Begehungen.

Im Stadtgebiet Bremen werden von Gesundheitsamt Bremen anlassbezogene Kontrollen der Einrichtungen, z. B. aufgrund von Bürgerbeschwerden oder gemeldeten Infektionsfällen, durchgeführt. In den Jahren 2024 und 2025 wurde den Gesundheitsämtern Bremen und Bremerhaven keine Meldungen vorgelegt. Das Gesundheitsamt Bremen prüft, ob künftig auch bei Neuanmeldungen von Tattoo- und Piercingstudios eine Begehung erfolgen kann.

9. Werden Kontrollen zur Mindestlohnzahlung und zur Vorbeugung von Schwarzarbeit durchgeführt?

Für Mindestlohnkontrollen und die Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist in Bremen die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Hauptzollamtes Bremen zuständig. Die FKS führt ihre Prüfungen auf Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) risikoorientiert und grundsätzlich verdachtsunabhängig in allen Branchen durch.

10. Werden Prüfungen auf geeignete Räumlichkeiten (Größe, Ausstattung) vor Öffnung und Inbetriebnahme vorgenommen? Wenn ja, nach welchen Richtlinien?

Bei Neuanmeldung erhalten in Bremerhaven alle bekannten Tattoo- und Piercingstudios eine Begehung und umfangreiche Beratung durch das Gesundheitsamt Bremerhaven. Auf Nachfrage kann auch vor Inbetriebnahme eine Beratung erfolgen. Im Stadtgebiet Bremen werden vor einer Eröffnung keine Überprüfungen vorgenommen. Das Gesundheitsamt Bremen prüft, ob künftig auch vor Inbetriebnahme eine Begehung erfolgen kann.

11. Wie oft wurden in den Jahren 2022 bis 2024 Piercing- oder Tattoostudios wegen Auffälligkeiten geschlossen oder verwarnzt?

Seitens des Gesundheitsressorts und dessen zugeordneten Ämter wurden im genannten Zeitraum keine Piercing- oder Tattoo-Studios wegen Auffälligkeiten geschlossen.

12. Werden Autoklaven regelmäßig auf Keime untersucht bzw. ihre vorgegebenen Intervallprüfungen kontrolliert? Werden Keimteststreifen abgenommen und wenn ja, durch welche Stelle?

Die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verfahren liegt in der Verantwortung der Betreiber. Das Gesundheitsamt Bremen überprüft die entsprechenden Nachweise und inspiziert die Geräte rein optisch, nimmt üblicherweise aber keine Proben. Die Bremische Infektionshygieneverordnung fordert ein „dokumentiertes Verfahren für die Routineüberwachung des Sterilisationszyklus“ und eine Routineüberwachung der Sterilisatoren „mindestens halbjährlich oder jeweils nach der Reparatur eines Gerätes mittels Bioindikatoren oder auf andere Weise“. Die Betreiber geben Überprüfungen mittels Bioindikatoren in Auftrag, die Gesundheitsämter überprüfen im Rahmen der Begehungen die Protokolle.

13. Sind die Gesundheitsämter in Bremen und Bremerhaven personell und technisch in der Lage diese Geräte zu warten und werden Wartungsnachweise eingefordert wie z.B in Niedersachsen?

Die Gesundheitsämter führen keine Gerätewartungen durch. Zu diesem Zweck haben die Betreiber qualifizierte Dienstleister zu beauftragen. Die Gesundheitsämter überprüfen im Rahmen einer Begehung die erfolgte Durchführung von Wartungen anhand der vorgelegten Dokumente.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senates zur Kenntnis.